

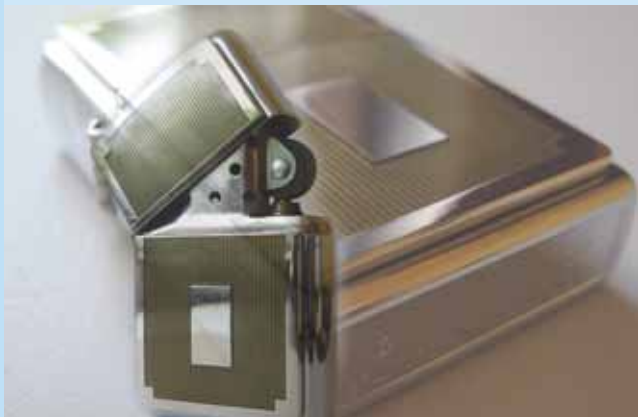
Ausnahme: Luxus-Feuerzeuge

Teure Feuerzeuge gelangen sehr selten in die Hände von Kindern und stellen deshalb keine große Gefahr dar.

Aus diesem Grunde müssen sie nicht mit einer Kindersicherung ausgerüstet sein.

Luxus-Feuerzeuge

- sind für eine lange Lebensdauer (mindestens 5 Jahre) hergestellt.
- Für sie gilt eine Garantie von mindestens 2 Jahren.
- Sie sind während ihrer gesamten Lebensdauer sicher nachfüllbar und reparaturfähig.
- Nach Ablauf der Garantie können sie auch über reine Verschleißteile hinausgehend von einer speziellen Kundendienst-einrichtung in der EU repariert oder ersetzt werden.



Ansprechpartner:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz (BSG)

Referat Produktsicherheit

Billstr. 80

D - 20539 Hamburg

Deutschland

Tel: +49 - (0)40 - 428 37 - 32 32

Fax: +49 - (0)40 - 428 37 - 27 44

E-Mail: geerd.oertel@bsg.hamburg.de

www.hamburg.de/produktsicherheit

Impressum:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz (BSG)

Amt für Arbeitsschutz

Billstr. 80

D - 20539 Hamburg

Deutschland

Arbeitsschutztelefon: +49 - (0)40 - 428 37 - 21 12

Fax: +49 - (0)40 - 428 37- 31 00

www.hamburg.de/arbeitsschutz

Publikationen sind kostenlos erhältlich:

Tel. +49 - (0)40 - 428 37 - 31 34

Fax +49 - (0)40 - 427 948 048

publicorder@bsg.hamburg.de

www.hamburg.de/arbeitsschutz, Link: Publikationen

Merkblatt M 48

Stand August 2008

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von
KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen
Expertenberatung: www.komnet.hamburg.de



Kindersichere Feuerzeuge

Informationen für Hersteller, Importeure und Händler

Feuerzeuge sind gefährlich!

Jedes Jahr kommt es in der europäischen Union zu zahlreichen Todesfällen, Bränden und Verletzungen, weil Kinder unter fünf Jahren mit Feuerzeugen spielen. Fast immer wurden diese Schadensfälle durch Einwegfeuerzeuge ausgelöst. In den USA, Kanada, Australien und Neuseeland konnte die Anzahl der Schadensfälle um rund 60% reduziert werden, weil dort bereits seit 1994 Kindersicherungen an Feuerzeugen vorhanden sein müssen.

Keine Feuerzeuge ohne Kindersicherung!

Aufgrund dieser Erfahrungen müssen Feuerzeuge zukünftig mit einer Einrichtung versehen sein, die es Kindern unter fünf Jahren wesentlich erschwert ein Feuerzeug zu entzünden. Diese Kindersicherung muss den Prüfanforderungen der EN 13869:2002 oder gleichwertigen Anforderungen genügen.

Konkret bedeutet dies, dass seit dem 17. April 2007 Feuerzeuge ohne Kindersicherung nicht mehr für den europäischen Markt hergestellt oder importiert und seit dem 30. Juli 2008 nicht mehr an den Endverbraucher verkauft werden dürfen.*

* Entscheidungen 2006/502/EG und 2007/231/EG über das Inverkehrbringen von kindergesicherten Feuerzeugen und das Verbot von Feuerzeugen mit Unterhaltungswert (Amtsblatt der EU Nr. L 198/41 und L 99 Seite 16). Diese Entscheidungen sind in Deutschland umgesetzt durch die Feuerzeugverordnung (BGBl. 1, 2007, S. 486) und die Erste Verordnung zur Änderung der Feuerzeugverordnung (BGBl. 1, 2008, Nr. 31).

Feuerzeuge sind handbetätigte, mit einem gasförmigen oder flüssigen Brennstoff gefüllte Geräte zur Erzeugung einer Flamme.

Sie werden normalerweise zum Anzünden von Zigaretten, Zigarren und Pfeifen benutzt, aber auch um andere Materialien zu entzünden.



Was ist zu beachten?

Hersteller bzw. Importeure müssen den Prüfbericht sowie die technischen Unterlagen der Aufsichtsbehörde vorlegen können. Sie müssen sicher stellen, dass die Serienprodukte mit dem Prüfmuster übereinstimmen.

Händler müssen die gesamte Lieferkette (Name und Anschrift) der Aufsichtsbehörde vorlegen können.

Keine Übergangsvorschriften mehr

Neben Herstellern und Importeuren dürfen seit dem 30. Juli 2008 auch Händler Feuerzeuge ohne Kindersicherung (ausgenommen: Luxusfeuerzeuge) und Novelty-Feuerzeuge nicht mehr in Verkehr bringen. Der Verkauf (auch das Verschenken) an Zwischenhändler oder Endverbraucher ist verboten.*

Novelty-Feuerzeuge sind verboten!

Zu diesen Feuerzeugen zählen beispielsweise

- Nachbildungen von Cartoonfiguren, Spielzeugen, Schusswaffen, Uhren, Telefonen, Musikinstrumenten, Fahrzeugen, dem menschlichen Körper oder Körperteilen, Tieren, Nahrungsmitteln oder Getränken oder
- Feuerzeuge, die Melodien spielen oder
- Feuerzeuge mit Lichteffekten, bewegten Gegenständen oder anderen unterhaltenden Effekten.

Das Verbot gilt auch für derartig gestaltete Feuerzeughalter. Bei Novelty-Feuerzeugen geht man davon aus, dass sie für Kinder unter fünf Jahren besonders interessant sind und deshalb eine Kindersicherung nach EN 13869:2002 nicht ausreichen würde. Novelty-Feuerzeuge dürfen seit dem 17. April 2007 nicht mehr für den europäischen Markt hergestellt oder in die EU importiert und seit dem 30. Juli 2008 nicht mehr an den Endverbraucher verkauft werden.*

